

Eing.: 2 MAR 1995

I	II	III	IV
		X	



Regierungspräsidium Chemnitz - 09105 Chemnitz

Regierungspräsidium
Chemnitz

Landratsamt Freiberg/Sachs.
Der Landrat

23. FEB. 1995

lfd. 669

weitergeleitet:

Mit Postzustellungsurkunde

Fa.
Schweineproduktion
Burkersdorf GmbH
Freiberger Straße 8

09623 Burkersdorf

Chemnitz, den 17.02.1995
Tel. (03 71) 5 32 - 1642
Bearbeit.: Herr Kießling
Aktenzeichen: 64-8823.12-
(Bitte bei Antwort 7725-2
angeben)

Landratsamt Chemnitz

Dezernat

Eing. 23. FEB. 1995

lfd. n. 278

weitergeleitet: 32

- Betr.:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- hier:** Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 1202, 1204 der Flur und Gemarkung Langenau
- Bezug:** Antrag der Fa. Schweineproduktion Burkersdorf GmbH, Freiberger Straße 8 in 09623 Burkersdorf, auf Genehmigung gemäß § 15 BImSchG vom 12.01.1995
- Anlage:** 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung

A. Entscheidung

- Die Firma Schweineproduktion Burkersdorf GmbH, Freiberger Straße 8 in 09623 Burkersdorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer, erhält auf ihren Antrag vom 12.01.1994 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 7.1 Buchstabe f Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Sanierung und Modernisierung der bestehenden Schweinezuchtanlage zum Halten von Schweinen mit 1050 Sauenplätzen einschl. 1650 nicht abgesetzte Ferkel (bis 8 kg) auf den Flurstücken 1202, 1204 der Flur und Gemarkung Langenau.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht für die Änderung
 - der Lüftungsanlage und der Fütterungstechnologie in allen Ställen;
 - der Standplatzausrüstungen in den Ställen "AF", "D1" und "D2";
 - der Güllelagerabdeckung im Behälter "GB";
 - der Nutzung von Stallbereichen in den Gebäuden "G1" und "B1" und
 - der Nutzung der Gülleläger "GÜ 1-3".
- 2.1 Die Anlage zum Halten von Schweinen besteht im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen:
 - 7 mit Tieren belegte Ställe
 - 1 Futterhaus
 - 2 Bergeräume
 - 1 Werkstatt, Sozialgebäude, Heizhaus
 - 1 Gebäude für das Notstromaggregat
 - 3 Altställe
 - 1 Güllefugatbecken
 - 3 Güllebehälter
 - 1 Pumpwerk für Gülle
 - 1 Kadaverhaus
 - 1 Gülleübergabestation
 - 4 Flüssiggastanks
 - 1 Eltverteilergebäude
 - 1 Hydrophoranlage
 - 2 Zysternen für Wasser
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Inbetriebnahme der sanierten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Freiberg sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Teile der Anlage begonnen worden ist.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
9. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von so-
wie Auslagen in Höhe von erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen):

lfd. Nr.	Bezeichnung	Seitenzahl
1.	Antragsschreiben vom 03.02.1994 mit Formular - Allgemeine Angaben -	7
2.	Inhaltsverzeichnis	4
3.	Kurzbeschreibung einschl. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	8
4.	Standort und Umgebung der Anlage	21
	Topografische Karten M 1 : 10 000	1
	Flurkarte M 1 : 2730	1
	FNP M 1 : 10 000	1
5.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	36
6.	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	25
7.	Unterlagen der Luftreinhalteung einschl. Geruchsprognose	17
8.	Beschreibung der Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung	14
9.	Abwasserentsorgung	10
10.	Abfallentsorgung	2
11.	Abwärmenutzung	1
12.	Lärm, Erschütterungen einschl. Schall-Immissionsprognose	5
13.	Anlagensicherheit	13
14.	Brandschutz	9
16.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
17.	Bauantrag, Bauvorlagen	5

18.	Unterlagen für Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	4
19.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
20.	Erläuterungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21.	1. Nachtrag zum Antrag auf wesentliche Änderung vom 04.07.1994	16
22.	2. Nachtrag zum Antrag auf wesentliche Änderung vom 19.08.1994	8
23.	3. Nachtrag zum Antrag auf wesentliche Änderung vom 21.12.1994	6

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Im Interesse der Sicherung von Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsemissionen sind folgende betriebstechnische Maßnahmen erforderlich:
 - 1.1 Die Lüftungsanlage ist nach DIN 18910 auszulegen und zu installieren. Bei der Bemessung der Sommerluftrate ist die Temperaturdifferenz von $\Delta t = 2 \text{ K}$ zu unterstellen. Es ist zu gewährleisten, daß der für den Sommer berechnete Luftvolumenstrom in Abhängigkeit von max. Tierbesatz mit Sicherheit gefördert werden kann.
 - 1.2 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit bei Sommerluftrate und senkrechter Abluftführung muß mindestens 10 m/s betragen.
 - 1.3 Die Abluftaustrittsöffnungen müssen mindestens 1,5 m über Dachfirst geführt werden und es dürfen keine Abdeckhauben angebracht werden.
 - 1.4 Die Güllelagerung außerhalb der Ställe hat generell in geschlossenen Behältern zu erfolgen, d.h. der Güllebehälter ist mit geeigneten Mitteln gemäß Antragsunterlagen (1. Nachtrag, Ziffer 2.3) abzudecken. Die Realisierung ist dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz mitzuteilen.
 - 1.5 Die Einleitung der Gülle hat unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche im Behälter zu erfolgen.
 - 1.6 Beim Ausbringen des Flüssigmistes sind geeignete meteorologische Bedingungen zu nutzen, die eine Beeinträchtigung der umliegenden, nächstgelegenen Wohnbebauung weitestgehend ausschließen.
 - 1.7 Zur Verhinderung von Ablagerungen in den Güllekanälen im Stall sind diese regelmäßig mit Gülle zu spülen.
 - 1.8 Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen muß ein Geruchsverschluß vorhanden sein.
 - 1.9 Die Gülle ist in verschlossenen, dichten und sauberen Behältern zu transportieren.
2. In allen Ställen einschl. der damit verbundenen Einrichtungen ist größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
3. Die Güllelagerung ist so zu gestalten, daß eine Lagerkapazität von 6 Monaten gewährleistet wird.

4. Verendete Tiere sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanlage zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß schädliche Umwelteinflüsse nicht herbeigeführt werden können.
5. Die Betreiberin ist gemäß 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.

Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.

6. Die Lagerbehälter für die Phasentrennung von Gülle (TB1 und TB2) sind gemäß Antragsunterlagen (2. Nachtrag, Ziffer 1.0) stillzulegen. Die Stilllegung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (RP Chemnitz) am Ende des Sanierungszeitraumes anzuzeigen.
7. Die Stilllegung des Stalles "G 1" und gleichzeitiger Tierplatzverlagerung nach Gebäude "B 1" ist gemäß Antragsunterlagen (2. Nachtrag, Ziffer 2.0) vorzunehmen. Die Maßnahme ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) nach Realisierung anzuzeigen.
8. Die Güllebehälter GÜ 1 - 3 sind nach vollständiger Entleerung antragsgemäß zu entsorgen (1. Nachtrag, Ziff. 2.4).
9. Die Notstromversorgung mit Dieselaggregat ist ausschließlich bei Störungen und zu Probeläufen in Betrieb zu nehmen, dabei ist zu beachten, daß
 - eine freie Ausbreitung der Abgase in die Atmosphäre gewährleistet ist;
 - die Abgasleitung über Dach geführt ist.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für die Auskleidung der Güllebecken darf nur Folie mit Prüfzeugnis verwendet werden. Dieses Zeugnis ist der unteren Wasserbehörde nach Realisierung, vor neuer Inbetriebnahme vorzulegen.

2. Vor Inbetriebnahme der neuverlegten Rohrleitungen sind diese auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen, dabei ist zu beachten:

- bei Freispiegelleitungen ist mit Wasser bei 0,5 bar Überdruck gemäß DIN 4033 zu prüfen;
- bei Druckleitungen ist gemäß DIN 4279, Teil 1 bis 10, zu verfahren.

Die Dichtheitsprüfungen für unterirdisch verlegte Rohrleitungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde nach Realisierung und vor neuer Inbetriebnahme vorzulegen.

3. Kontrolle/Überwachung der Güllelagerung

- 3.1 Der gesamte Güllebereich (Lagerbehälter, Vorgruben, Güllelagerstation) ist mindestens einmal im Jahr (im Leerzustand) einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Bei Bedarf ist zu sanieren.
 - 3.2 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile der Behälter sowie die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind gemäß JGS-Katalog zu überprüfen.
 - 3.3 Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen unteren Wasserbehörde bei Verlangen vorzulegen.
4. Über Anfall, Lagerung und Verwertung der Gülle ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Die "Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen" sind einzuhalten. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) bei Verlangen vorzulegen.

III. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Im Interesse eines sinnvollen Düngeregimes und besonders unter Beachtung einer maximalen Reduzierung der Nitrateinträge, sind folgende Aspekte beim Gülleinsatz zu beachten:
 - 1.1 Um eine bestmögliche Nährstoffverwertung durch die Pflanzen zu gewährleisten, sind die standortbezogenen Ausbringezeiträume einzuhalten.
 - 1.2 Aller organischer Dünger ist in die Düngebilanzrechnung einzubeziehen (mindestens 75 % des im Wirtschaftsdünger vorhandenen Gesamtstickstoffs ist pflanzenverfügbar).

- 1.3 Für eine ordnungsgemäße Ausbringung der Gülle auf Bewirtschaftungsflächen ist über die angegebenen Pachtflächen und über die Abnahme durch eine Fremdfirma (Lohnverträge) ein Nachweis zu erbringen.
Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) bei Verlangen vorzulegen.

IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Zur Eingrünung der Anlage ist ein qualifizierter Bepflanzungsplan aufzustellen. Der als Anlage 19.1 vorgelegte Begrünnungsplan ist mit einzubeziehen. Die Aufstellung eines qualifizierten Bepflanzungsplanes ist mit der unteren Naturschutzbehörde vor Realisierung einvernehmlich abzustimmen.
 - 1.1 Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem qualifizierten Bepflanzungsplan muß spätestens am 30.11.1997 abgeschlossen sein.

V. Nebenbestimmungen zum Gewerberecht und Arbeitsschutz

1. Bei den Arbeiten an Stalldecken und -dächern aus Asbestzement sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS) einzuhalten. Der Beginn der Arbeiten ist mindestens 14 Tage vorher dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz anzuzeigen.
2. Für die gesamte Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung (GefStoffVO) zu erstellen.

In dieser Betriebsanweisung sind neben Aussagen zum Umgang mit Gülle auch Regelungen über den Umgang mit Gefahrstoffen (Desinfektions- und Reinigungsmittel) zu treffen.

Über die erforderlichen, jährlich durchzuführenden Belehrungen ist ein Nachweis zu führen und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bei Verlangen vorzulegen.

3. Für den Betrieb der Gülleanlage zutreffende Ausführungen der TGL 10130 (der ehemaligen DDR) sind im Rahmen des Bestandschutzes einzuhalten. Erforderliche Abweichungen sind mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen.
4. Die für die Anlage zutreffenden Forderungen der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) einschl. der dazugehörigen technischen Regeln (TRB) sind einzuhalten. Im besonderen ist Nr. 25 der Anlage zur TRB 801 (Technische Regeln Druckbehälter) einzuhalten.

VI. Lebensmittelüberwachungs- und veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

1. Zur Schadnagerbekämpfung sind in den zwei Gesellschaftseinheiten Maßnahmen zu dokumentieren:
 - Standort der Attraktivbehälter;
 - zur Anwendung kommende Bekämpfungsmittel;
 - namentlichen Angabe des Kontrollbeauftragten und der
 - Angabe des Kontrollrhythmus.

Dieser Nachweis ist vor Ende der Sanierung dem Lebensmittelüberwachungs- und dem Veterinäramt zu erbringen.

- 1.1 Um Schwarzwildkontakte zu vermeiden sind die Gesellschaftseinheiten nach Abschluß der Sanierung vollständig zu umzäunen.
- 1.2 Zur Sicherung der seuchenhygienischen Forderungen ist durch die zwei Gesellschaften der Schwarz-Weiß-Bereich getrennt auszuführen.

Die Maßnahme ist am Ende der Sanierungsfrist abzuschließen.

VII. Ordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für die einzelnen Betriebseinheiten (Schweinezucht und Ferkelhof, Langenau) ist die Zuständigkeit für Ordnung und Sicherheit neu festzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zum Ende des Sanierungszeitraumes zu realisieren. Dazu ist es erforderlich, mit dem Ordnungsamt Freiberg eine Abstimmung zu treffen.

D. Hinweise

1. Zuständige Berufsgenossenschaft ist die Sächsische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Bahnhofstraße 18 in 04575 Neukieritzsch (Tel.: 034342/391 oder 397).
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

3. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
5. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid, einschl. der in Bezug genommenen Unterlagen, eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
6. Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die "Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen" einzuhalten.
7. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen wird.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage, die Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist, während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
9. Die als Nebenanlage zur Schweinezucht vorhandene Flüssiggasanlage bedarf einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

E. Begründung

I. Sachliche Ausführungen

1. Mit Schreiben vom 12.01.1994 beantragte die Firma Schweineproduktion Burkersdorf GmbH, Freiburger Straße 8 in 09623 Burkersdorf, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 BImSchG zur wesentlichen Änderung

der Schweinezucht Langenau GmbH
Am Parkteich 12
09636 Langenau

und

der Ferkelhof Langenau GmbH
Am Parkteich 12
09636 Langenau

auf den Flurstücken 1202, 1204 der Flur und Gemarkung Langenau.

2. Die Fa. Schweineproduktion Burknersdorf GmbH beabsichtigt, die bestehende Anlage in Langenau für 1050 Sauenplätze einschl. nicht abgesetzter Ferkelplätze zu sanieren und zu modernisieren.

Folgende Maßnahmen sind dabei antragsgemäß vorgesehen:

- Änderung der Stallbe- und Entlüftung in allen Ställen bei gleichzeitiger Erneuerung der Fütterungsanlage;
 - Änderung der Standplatzausrüstung für Schweine in den Ställen "AF", "D 1" und "D 2";
 - Abdeckung des Güllelagerbehälters "GB";
 - Stilllegung der Flüssigmistlager ("TB 1", "TB 2").
 - Stilllegung des Stalles "G 1" und Verlagerung von Tierplätzen nach Gebäude "B 1"
 - Stilllegung und Abriß der Gülleläger GÜ 1 - 3
3. Die Gemeindeverwaltung Langenau hat mit Schreiben vom 10.03.1994 keine Bedenken zum Vorhaben geäußert. Der Standort befindet sich im Bereich, der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenau als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Die angrenzende Umgebung ist als Dorfgebiet zu charakterisieren. Die Erschließung für den Standort ist gesichert.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen weiterhin zugestimmt:

- Landratsamt Brand-Erbisdorf, jetzt Freiberg (untere Verwaltungsbehörde)
 - das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
 - das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
4. Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 15 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 7.1 Buchstabe f des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

2. Genehmigungsverfahren

Es war nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Da jedoch in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a bis 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 24.02.1994 keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen und erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden und die Nachteile im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind, wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 15 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffer 1 der Entscheidung regelt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 i.V.m. Abschnitt III, lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (ImSchZuV) vom 05.07.1994 (Sächs.GVBl. Nr. 44, 1994) und dem § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) sowie dem § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
4. Die Genehmigung beruht auf §§ 15, 4 und 6 BImSchG.
5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

6. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S. §§ 52, 27 BImSchG i.V.m. §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Nr. 1.6.2 und 2.8.1 - 2.8.7 des Verzeichnisses der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) vom 05.07.1994 sowie gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG, § 2 ABoZuV das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

7. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen angesprochen. Zum anderen kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers hinzu, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Ziff. 2.2.3 TA Luft) 1986 heranzuziehen.

Für die vorliegende Anlage sieht Nr. 3 TA Luft, insbesondere Nr. 3.3.7.1.1, folgende bauliche und betriebliche Anforderungen vor:

- Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung in Abhängigkeit von der Kapazität der Anlage;
- Lüftungsanlagen gemäß DIN 18910;
- die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles in geschlossenen Behältern oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung;
- Geruchsverschluß zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen und -behältern;
- die Gewährleistung größtmöglicher Trockenheit und Sauberkeit im Stall sowie
- Lagerkapazität für Flüssigmist von 6 Monaten.

Weiterhin muß gemäß 3.1.9 i.V.m. Nr. 2.4 der TA Luft geruchsintensive Abluft so abgeleitet werden, daß ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s soll eine Vermischung der geruchsstoffbelasteten Stallablufte in höheren Luftschichten gewährleisten.

7.2 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet. Das schließt ein, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung".

Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihrer Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I aufgeführten Nebenbestimmungen nachkommt.

Mit einer GV-Zahl von 483 ist ein Abstand von 360 m einzuhalten, der durch die Ausweisung der angrenzenden Wohnbebauung als Dorfgebiet halbiert werden kann.

Vom Anlagenbetreiber wird gewährleistet, daß für alle Ställe die betriebstechnischen Voraussetzungen hinsichtlich Haltung (nur in Ställen "AF", "D 1" und "D 2"), Fütterung und Lüftung soweit verändert werden, daß 100 Punkte gemäß VDI-Richtlinie 3471 erreicht werden. Diese 100 Punkte dokumentieren den Stand der Technik.

Durch die im 1. und 2. Nachtrag geforderten zusätzlichen emissionsmindernden Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, aber verhältnismäßig sind, kommt die Behörde zu dem Schluß, daß durch die Anlage nach Realisierung aller Modernisierungsmaßnahmen eine erhebliche Verbesserung der Immissionsituation auch für die im anlagennahen Bereich liegenden Wohnstellen gegenüber dem Zustand vor der Sanierung eintritt.

Für die geschlossene Wohnbebauung (im anlagenfernen Bereich) wird durch die Immissionsprognose nachgewiesen, daß die Einhaltung eines Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von 90 % der Jahresstunden gesichert ist und in der übrigen Zeit keine Ekel oder Übelkeit auslösenden Gerüche auftreten.

Diese aufgestellte Forderung beruht auf der Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissionsrichtlinie vom 16.03.1993 -, die dem derzeitigen Erkenntnisstand entspricht.

Die in C.I. Nr. 4 genannte Nebenbestimmung, daß verendete Tiere so zu beseitigen sind, daß schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt werden, war gemäß Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 3 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) anzuwenden.

7.3 Die Festlegungen der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (C.II) basieren auf der Grundlage anerkannter Regeln des Standes der Technik i.V.m. den Ausführungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 23.09.1986, geändert durch das Gesetz vom 12.02.1990, des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 und der Verwaltungsvorschrift zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 08.09.1993.

7.4 Die Antragstellerin weist die Entstehung und Beseitigung von Reststoffen oder Abfällen nach (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Reststoffe sind gemäß Nr. 3.1.9 i.V.m. Nr. 3.3.7.1.1 der TA Luft so zu lagern, daß die Emission geruchsintensiver Stoffe vermieden wird.

Die weiteren Nebenbestimmungen, die sich auf Gülletechnologie und -lagerung beziehen, beruhen auf den "Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen". Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 1a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes) sind anzuwenden.

Unter Einhaltung der abgeschlossenen Gülleabnahmeverträge und die Ausbringung von Gülle auf Bewirtschaftungsflächen kann davon ausgegangen werden, daß eine ordnungsgemäße und sinnvolle Verwertung der anfallenden Reststoffe gewährleistet ist.

Die Festlegungen über die Nachweispflicht bei der Entsorgung der Abfälle und Reststoffe (C.III.1.3) haben ihre Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i.V.m. § 1 Abs. 2, §§ 8 - 11, 25, 26 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) i.V.m. § 1 AbfBestVO.

7.5 Durch die Forderungen zur Begrünung der Anlage (C.IV) erfolgt ihre sinnvolle Einordnung in das Landschaftsbild. Außerdem fördern die künftigen Gehölzstreifen inmitten der ausgeräumten Feldlandschaft das Ansiedeln typischer feldgehölzbewohnender Arten.

Im Zuge der vorgesehenen Sanierung der Anlage ist es erforderlich, anlehnend an das Sächsische Naturschutzgesetz vom 11.10.1994 § 1 Nr. 6 "Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen", geeignete Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) zur Reduzierung vorhandener Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vorzusehen und zu realisieren.

7.6 Die für die Anlage zutreffenden Forderungen (C.VI) zum Schutz der Tiere gegen Tierkrankheiten waren in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht (TierSG i.d.F. vom 29.01.1993 und den dazu erlassenen Vorschriften).

- 7.7 Die in C.VII festgelegte Auflage dient der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für Ordnung und Sicherheit, da eine direkte Zuordnung einzelner Betriebseinheiten zu den Gesellschaften nicht möglich ist. Sie war deshalb anzuordnen.
8. Es wurde bereits dargestellt, daß gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage zu erteilen.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 08.05.1992, S. 164 ff.) i.V.m. lfd. Nr. 36 Tarifstelle 1.4 des Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten vom 14.02.1994. Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG i.V.m. lfd. Nr. 2 Tarifstelle 1 und 3 des SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-7725-2 bei der , Konto-Nr. Bankleitzahl , einzuzahlen.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. Bubner
stellv. Referatsleiter

Beglaubigt Angestellte/r



